A1 Statut der LAG Bildng

Gremium: Sprecher*innen der LAG Bildung
Beschlussdatum: 10.07.2020

Antragstext

Dieses Statut regelt verbindlich die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft Bildung von Bündnis 90 / Die Grünen Berlin. Es gilt in Verbindung mit der Satzung des Landesverbands Berlin (im Folgenden als “Satzung” bezeichnet), dem Frauen*statut und den Vereinbarungen der LAG-Sprecher*innen mit dem Landesvorstand vom 6.4.2006.

§ 1 Auftrag

Wir verstehen die Landesarbeitsgemeinschaft Bildung als Bündnisgrüne Denkfabrik. An diesem Ort inhaltlicher Arbeit können Parteimitglieder und Sympathisant*innen Fachwissen einbringen und die politischen Positionen der Partei weiterentwickeln, aber auch eigene Horizonte erweitern. Besonders wichtig ist uns der regelmäßige Austausch mit jenen Menschen, die unsere Arbeit unmittelbar angeht: Schüler*innen, Eltern, Pädagog*innen und all jene, die sich aktiv im Berliner Bildungswesen einbringen. Die LAG Bildung steht den Parteigremien und der Berliner Fraktion beratend zur Seite, nimmt Einfluss auf die politische Willensbildung und die Formulierung bündnisgrüner Positionen. Die LAG Bildung arbeitet ehrenamtlich und basisdemokratisch. Bei widerstreitenden Positionen zur inhaltlichen Ausrichtung bündnisgrüner Bildungspolitik streben wir eine schrittweise Konsensfindung unter Einbeziehung aller Stimmen an.

§ 2 Stellung der LAG Bildung

(1) Die LAG Bildung ist zugleich eine Abteilung im Sinne der Satzung und als solche eine Gliederung des Berliner Landesverbandes. Der Status als Abteilung setzt voraus, dass mindestens 15 Berliner Parteimitglieder ihr Stimmrecht in der Abteilung wahrnehmen und wird jährlich überprüft (Satzung § 10 Abs. 1,2).

(2) Parteimitglieder können ihr Stimmrecht von einem Kreisverband in die Abteilung Bildung verlegen, sofern sie dies wünschen. Die Verlegung des Stimmrechts erfolgt mit einer Frist von vier Wochen durch den Landesvorstand, sofern dieser einem entsprechenden Antrag zustimmt. Parteimitglieder, die ihre Stimmrecht in die LAG Bildung verlegt haben, werden im Folgenden als “stimmberechtigte Mitglieder” bezeichnet. An Abstimmungen, die nicht Abteilungs- oder Bezirksprogramme, die Wahl oder Beauftragung von Delegierten oder Wahl von Sprecher*innen betreffen, kann sich jedes Parteimitglied auch ohne Verlegung des Stimmrechts beteiligen (Satzung § 5 Abs. 3).

(3) Die LAG Bildung entsendet Delegierte zur Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung (BAG Bildung). In ihrer Eigenschaft als Abteilung entsendet sie außerdem Delegierte zu den Landesdelegiertenkonferenzen (LDK), zum Landesausschuss (LA), zur Bundesdelegiertenkonferenzen (BDK) sowie in die Frauen*vollversammlung des Landesverbands Berlin. Delegierte zur BDK müssen durch den KV Kreisfrei oder durch eine vorab bestimmte Bezirksgruppe bestätigt werden.

(4) Die LAG Bildung wünscht sich, dass der Landesvorstand sie in Beratungen über Strategie, Programmatik und Wahlkampf einbezieht, zu diesen Fragen einen

transparenten Entscheidungsprozess organisiert und eine*n Ansprechpartner*in für die LAG Bildung benennt.

(5) Die LAG Bildung wünscht sich, dass die Abgeordnetenhausfraktion sie in ihre inhaltlichen Beratungen einbezieht und dass die fachpolitisch zuständigen Mitglieder des Abgeordnetenhauses der LAG Bildung regelmäßig über ihre Arbeit berichten.

§ 3 Struktur und Arbeit

(1) Die Terminplanung der LAG Bildung erfolgt halbjährlich. Alle Mitglieder und Sympathisant*innen sind ausdrücklich eingeladen, sich mit Themenvorschlägen einzubringen.

(2) Die Mitglieder der LAG Bildung kommen in der Regel zweimal im Monat außerhalb der Berliner Schulferien zusammen. Sondersitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen, wobei Sondersitzungen nicht für die Beschleunigung von Antrags- oder Wahlverfahren genutzt werden dürfen.

(3) Die Sprecher*innen sorgen dafür, dass von jeder Sitzung ein Ergebnisprotokoll angefertigt und für alle Beteiligten sichtbar im Grünen Netz abgelegt wird.

(4) Die LAG Bildung tagt grundsätzlich öffentlich. Die Sprecher*innen bemühen sich, sämtliche Sitzungen an barrierefreien Orten durchzuführen.

(5) Zu einer Sitzung im Sinne des LAG-Statuts wird mit Frist von einer Woche über den Einladungsverteiler der Mitglieder und Symphatisant*innen der Landesgeschäftsstelle eingeladen. Das Sprecher*innen-Team verfasst die Einladungen und leitet sie zur Versendung rechtzeitig an die Landesgeschäftsstelle weiter. Bei Online-Sitzungen müssen die Zugangsdaten in der Einladung enthalten sein.

(6) Die LAG Bildung erarbeitet u.a. Positionspapiere. Ein Positionspapier enthält eine ausführliche, gemeinsam erarbeitete Stellungnahme zu einer eher grundsätzlichen Frage der Berliner Bildungspolitik. Soll ein Positionspapier von der LAG Bildung beschlossen werden, wird es mit einer Frist von mindestens zwei Wochen über den Verteiler der Landesgeschäftsstelle versendet und in mindestens zwei Lesungen beraten. In der auf die Versendung folgenden, regulären LAG Sitzung erfolgt die erste Lesung des Papiers, in der darauffolgenden regulären Sitzung die zweite Lesung. Nach der zweiten Lesung wird über das Positionspapier mit einfacher Mehrheit aller Anwesenden abgestimmt. Im Sinne eines basisdemokratischen Verfahrens können alle Mitglieder und Sympathisant*innen in beiden Lesungen Fragen und Änderungsanträge stellen.

(7) Die LAG Bildung ist beschlussfähig, wenn alle Bedingungen dieses Status eingehalten sind.

(8) Über die Unterzeichnung von externen Aufrufen und Pressemitteilungen im Namen der LAG Bildung kann in Abstimmung mit dem Landesvorstand im Rahmen einer LAG-Sitzung beraten und abgestimmt werden. Über eine Pressemitteilung der LAG Bildung wird mit einfacher Mehrheit in der jeweiligen Sitzung beschlossen.

§ 4 Das Sprecher*innen-Team

(1) Die LAG Bildung wählt [jährlich / alle zwei Jahre] ein Sprecher*innen-Team bis zu vier / vier Personen, die Mitglieder von Bündnis 90 / Die GRÜNEN Berlin sein müssen, wobei die Quotierungsregeln des Frauen*statuts beachtet werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Das Sprecher*innen-Team vertritt die LAG Bildung im gegenseitigen Einvernehmen gegenüber den Gremien und Gliederungen der Partei und bei Außenterminen. Das Sprecher*innen-Team ist für die Terminkoordination, Einladung sowie Vor- und Nachbereitung der Sitzungen verantwortlich. Es pflegt die Website der LAG und die verwendeten Instrumente der Online-Kommunikation Das Sprecher*innenteam setzt sich aktiv für ein faires, kooperatives Diskussionsverhalten im analogen wie digitalen Raum (Mailiquette) ein und achtet darauf, dass möglichst niemand aus technischen oder organisatorischen Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen wird.

§ 5 Wahlen

(1) Wahlen finden in der LAG Bildung grundsätzlich in einem zweistufigen Wahlverfahren mit einfacher Mehrheit statt: Für ein Meinungsbild stimmen in einem ersten Wahlgang alle Anwesenden mit. Am zweiten, eigentlichen Wahlgang nehmen ausschließlich die stimmberechtigten Mitglieder teil. Dies soll eine breitere Einbeziehung ermöglichen insbesondere auch von regelmäßig mitarbeitenden Engagierten, die kein Stimmrecht haben. Das Wahlverfahren muss in jeder Sitzung, in der Wahlen stattfinden, vorgestellt und von den Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bestätigt werden.

(2) Zu Sitzungen, in denen Delegierten- oder Sprecher*innenwahlen stattfinden, ist mit einer Frist von 10 Tagen über den Landesverband einzuladen (Satzung § 10 Abs. 5). Die Einladung muss das Wahlverfahren beschreiben und die zu besetzenden Plätze benennen, bei BDK-Delegierten muss jeweils auch angegeben sein, ob die Wahl durch den KV Kreisfrei oder eine Bezirksgruppe zu bestätigen ist und ob es sich um einen Frauenplatz oder einen offenen Platz handelt.

(3) Solange keine technischen Mittel für sichere Online-Wahlen verfügbar sind, können Delegierte und Sprecher*innen nur in Präsenzsitzungen gewählt werden.

§ 6 Online-Kommunikation / Mailiquette

(1) Die LAG Bildung hat zwei E-Mail-Verteiler.

a. Der OFFIZIELLE VERTEILER ist für Parteimitglieder und Sympathisant*innen gedacht, die sich kontinuierlich an der Arbeit der LAG Bildung beteiligen möchten. Über ihn versenden die Sprecher*innen im Wesentlichen die Einladungen zu den Sitzungen, Wahleinladungen, Anträge/Papiere zur Beschlussfassung sowie sonstige "amtliche" Mitteilungen. Diesen Verteiler kann per E-Mail an die Landesgeschäftsstelle (info(at)gruene-berlin.de) abonniert werden.

b. Im DEBATTENVERTEILER laufen nicht nur Informationen zu den Veranstaltungen der LAG Bildung, sondern häufig auch rege Diskussionen zur Berliner Bildungspolitik und bundesweiten bildungspolitischen Themen, zu denen die Abonnent*innen selbst beitragen können. Im Sinne des Respekts und fairen Austausches hält sich die LAG Bildung für den DEBATTENVERTEILER an bestimmte Regularien. Interessenten können sich für ein Abonnement selbst an- und abmelden.

(2) Erwünscht sind:

• Eindeutige Angaben im Betreff-Feld zum Thema der EMail (z.B. "Was, Wann, Wo")

• EMails zu bildungspolitischen Inhalten, Vorstellungen oder Informationen aus bündnisgrünen Gremien oder anderen, externen Quellen/Studien etc.

(3) Unerwünscht sind:

- (weitergeleiteter) Spam
- Positionspapiere, die der LAG Bildung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen
- Anträge und Änderunganträge jeglicher Art
- weitergeleitete Anhänge ohne erklärenden Text in der eigentlichen EMail
- unsorgfältige oder provozierende Äußerungen
- Äußerungen und Appelle, die einzelne Personenzu einer unmittelbaren Reaktion auffordern
- private E-Mail-Anfragen (Suche Umzugshilfe, Biete Theaterkarten, etc.)
- verallgemeinernde Angriffe auf "die Grünen"o.ä.
- Etikettierungen von Gruppen oder Einzelpersonen
- Abweichungen vom eigentlichen Thema der Diskussion

(4) Die Instrumente der Online-Kommunikation werden stetig evaluiert und weiter entwickelt. Die Anwendung neuer Tools für die gemeinsame Arbeit muss von der LAG beschlossen werden.

§ 7 Änderung des LAG-Statuts

(1) Dieses LAG-Statut kann in einer Präsenzsitzung, in der Regel nach zwei Lesungen, durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

(2) Der Antrag zur Änderung des LAG-Statuts muss mindestens drei Wochen vor einer Präsenzsitzung angekündigt werden. Der Antrag und eine Begründung werden der Einladung beigefügt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Dieses LAG-Statut tritt am Tage nach seiner Beschlussfassung in Kraft.

(2) Gleiches gilt für spätere Änderungen des LAG-Statuts.

Begründung

erfolgt mündlich